

Haftpflichtversicherung im Ehrenamt

- MERKBLATT -

Sich für andere zu engagieren kann mit Risiken verbunden sein. Durch Unwissen oder Unachtsamkeit können Sach- oder Personenschäden verursacht werden, für die der Ehrenamtliche haften muss. Mit der Haftpflichtversicherung können sich Engagierte und Vereine/Organisationen gegen Schadenersatzforderungen von Dritten absichern.

Basishaftpflichtversicherungsschutz

Für alle ehrenamtlich Aktiven in Niedersachsen besteht ein Basisversicherungsschutz durch einen Rahmenvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Versicherungsgruppe Hannover (VGH). Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden Leistungen im Falle eines Personen- und/oder Sachschadens in Höhe von bis zu 5 Mio. € und im Falle eines Vermögensschäden bis zu 250.000 € übernommen. Lediglich eine Selbstbeteiligung von 150 € je Schadensfall ist vom Ehrenamtlichen selbst zu tragen. Die Beiträge für die Haftpflichtversicherung werden vom Land entrichtet.

Der Schutz über die VGH gilt nachrangig und tritt nur dann ein, wenn kein privater oder institutioneller Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Ein Schadensfall kann direkt der VGH gemeldet werden, die dann die Zuständigkeit prüft.

VGH Versicherungen
Schiffgraben 4
30159 Hannover
☎ 0511/362 25 66
📧 service@vgh.de



Versichert ist die ehrenamtliche Tätigkeit von Privatpersonen, die keine Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen innehaben. Insofern werden Vereine/Organisationen nicht aus der Pflicht entlassen, für den Versicherungsschutz ihrer Vereinsvorstände selbst zu sorgen. Die Basishaftpflichtversicherung ersetzt also keine Vereinshaftpflichtversicherung. Öffentliche Ehrenämter oder gesetzlich vorgesehene Ehrenämter in Wirtschaft oder im sozialen Bereich sind nicht über die Basishaftpflicht abgesichert, weil in diesen Fällen Kommune, Betrieb oder Träger in der Pflicht sind, Vorsorge zu treffen.

Privat-Haftpflichtversicherung

Viele Privat-Haftpflichtversicherungen schließen in ihren Schutz auch die ehrenamtliche Tätigkeit des Versicherten mit ein. Ob und inwieweit das Ehrenamt abgesichert ist, hängt von den individuellen vertraglichen Regelungen mit dem Versicherer ab. In jedem Fall vom Schutz ausgenommen sind Ehrenämter im Dienste von Städten und Gemeinden sowie leitende Ämter bzw. verantwortliche Tätigkeiten in Organisationen oder Vereinen. In diesen Fällen hat die Kommune bzw. der Verein/die Organisation selbst Vorsorge zu treffen.

Institutionelle Haftpflichtversicherung

Für Vereine und Organisationen, in denen Ehrenamtliche aktiv sind, gibt es viele Möglichkeiten, den Verein und die engagierten Freiwilligen abzusichern. Die Wesentlichen sind nachstehend aufgeführt.



Sofern kein Versicherungsschutz besteht, können im Schadensfall bei nicht eingetragenen Vereinen und eingetragenen Vereinen mit geringem Vereinsvermögen die Vereinsmitglieder zur Haftung herangezogen werden.

Vereinshaftpflichtversicherung

Die Vereinshaftpflichtversicherung deckt Schadensansprüche, die ein Geschädigter direkt von dem Verein/der Organisation einfordert. Sie ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, dennoch ist sie für Ver-

eine unerlässlich. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sollten ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sein.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Vereinsvorstände und Vertreter/innen sind für die Finanzen des Vereins verantwortlich (siehe auch §§ 26 und 30 Bürgerliches Gesetzbuch). Finanzielle Schäden, verursacht durch Vereinsvorstände und Vertreter, werden nicht durch die Vereinshaftpflicht- sondern durch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgesichert.

Veranstalter-Haftpflichtversicherung (ggf. als temporäre Versicherung)

Die Vereinshaftpflicht bezieht sich nur auf Veranstaltungen, die durch den Vereinszweck vorgegeben sind. Die Vereine nehmen aber immer häufiger mit anderen als im Vereinszweck vorgesehene Aktivitäten am kulturellen Leben der Gemeinden teil und nehmen damit Haftungsrisiken in Kauf, die durch die Vereinshaftpflichtversicherung nicht immer mitversichert sind (Bsp. Tanzveranstaltungen des Gesangsvereins, sog. Sängerbäll). Feste sind immer mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden. Hier ist es sinnvoll, mit einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung Vorsorge zu treffen.

Dienstreisekasko- mit Rabattverlustversicherung

Diese Versicherung ist für Organisationen geeignet, deren freiwillig Aktive bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den privaten Pkw benutzen. Sie deckt finanzielle Nachteile ab, die dem Ehrenamtlichen bei selbst verursachten Unfällen während der Tätigkeit entstehen können. Schäden können entstehen, wenn kein (ausreichender) privater Kaskoversicherungsschutz besteht, wenn ein Selbstbehalt mit dem Kaskoversicherer vereinbart wurde und/oder wenn nach dem Unfall höhere Beiträge an den Versicherer zu entrichten sind.



Es ist ratsam, sich beim Verein/bei der Organisation zu erkundigen, welcher Versicherungsschutz existiert und welche Versicherung im Schadensfall zu verständigen ist.

Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie sich wenden an:

Stadt Wolfsburg
Kontaktstelle Bürgerengagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
☎ 05361/28-1997
✉ engagiert@stadt.wolfsburg.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.freiwilligenserver.de.

Quellen

Broschüre: Mehr Sicherheit für freiwillig Engagierte im Ehrenamt
Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei
Stand Oktober 2012

Handbuch für Ehrenamtliche
Herausgeber: Landkreis Emsland – Geschäftsstelle zur Stärkung des Ehrenamtes
Stand Juni 2007

Informationen für Vereine – Arbeitsblätter für die Vereinsarbeit
Herausgeber: Fachhochschule des Saarlandes
Stand Oktober 2004

Herausgeber

Stadt Wolfsburg
Kontaktstelle Bürgerengagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg